

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang.

Berlin, 1. August 1928.

Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Der Optimismus des Reparationsagenten.

Von Oberregierungsrat Dr. Spangenberg, Dresden.

Kreditverteilung und Kreditkosten.

Von Dr. Joachim Keßler, Berlin.

Eine neue Form des amerikanischen Konsumtiv-Kredites.

Von Dr. Robert Arzet, Berlin-Grunewald.

Bilanzberichtigungen in der Praxis.

Von M. J. Stamm, Steuerreferent an der Industrie- und Handelskammer zu Hannover.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Der Optimismus des Reparationsagenten.

Von Oberregierungsrat Dr. Spangenberg, Dresden.

Als im Juni dieses Jahres der neue Halbjahrsbericht des Generalagenten für Reparationszahlungen veröffentlicht wurde, wurde in den deutschen Besprechungen besonders darauf hingewiesen, daß das Urteil des Agenten über die deutschen Verhältnisse günstiger und namentlich seine Kritik an unserer Finanzpolitik bedeutend maßvoller geworden sei. Es ist natürlich auch in verschiedener Hinsicht nur zu begrüßen, wenn so unerquickliche Auseinandersetzungen, wie sie sich an die letzten Reparationsberichte und vor allem an das bekannte Memorandum vom Oktober 1927 knüpften, in Zukunft vermieden werden können. Andererseits ist es für uns sehr gefährlich, wenn der Reparationsagent unsere Lage zu günstig beurteilt oder nachteilige Umstände übergeht, die die Dinge in ganz anderem Lichte erscheinen lassen oder geeignet sind, günstige Momente wieder auszugleichen. Denn bei der großen Beachtung, die die Reparationsberichte im Auslande finden, könnte die endgültige Regelung des Reparationsproblems durch eine zu optimistische Beurteilung unserer Leistungsfähigkeit seitens des Reparationsagenten verhängnisvoll beeinflusst werden.

In dieser Beziehung gibt vor allem die jetzige Beurteilung der Lage der Reichsfinanzen durch den Reparationsagenten zu denken. Soweit er das Bestreben der Reichsregierung nach größerer Sparsamkeit und namentlich nach Einschränkung des außerordentlichen Haushalts anerkennt und andererseits auf die von der Ausgaben-seite noch immer drohenden Gefahren hinweist, ist nichts einzuwenden. Dagegen zeigen die Ausführungen über die Steigerung der öffentlichen Einnahmen eine sehr einseitige Beurteilung. Der Bericht sagt auf Seite 39 der amtlichen deutschen Ausgabe: „Die Haushaltslage in Deutschland hat durch das sich aus einem hohen Stande der wirtschaftlichen Tätigkeit ergebende steigende Aufkommen der Steuern eine Erleichterung erfahren.“ Weiter ist auf Seite 42 von der „sich aus der derzeitigen Periodewirtschaftlichen Tätigkeit ergebenden Zunahme der Steuer- und Konsumkraft“ und auf

Seite 45 davon die Rede, „daß die Einnahmen des Reichs prompt die während des Jahres eingetretene schnelle Zunahme der Wirtschaftstätigkeit widerspiegeln“. Bei der Besprechung der Schwierigkeiten, die die Aufstellung des Reichshaushalts für 1929 bereiten dürfte, wird auf Seite 50 gesagt, daß man vorübergehende Einschränkungen der Ausgaben in Kauf nehmen könne, da die deutsche Wiederherholung, falls sie fortauern sollte, in den folgenden Jahren wahrscheinlich steigende Einnahmen erbringen würde, die zur Bestreitung jeglicher im Jahre 1929/30 unterdrückten oder vertagten Ausgabe ausreichen würden. Und zu den Einnahmen aus der Vermögensteuer wird, um noch einen Einzelpunkt hervorzuheben, auf Seite 54/55 folgendes bemerkt: „Das Aufkommen der Vermögensteuer sollte wohl aus der per 1. Januar 1928 vorgenommenen Neubewertung des Grundvermögens Nutzen ziehen, da in den drei Jahren seit der letzten Bewertung der Wert des Grundbesitzes eine beträchtliche Zunahme erfahren hat. Ueberdies dürften wohl die Erträge von 1928/29, beim Fehlen eines wirtschaftlichen Rückschlags, die normale allmähliche Entwicklung des besteuerten Nationalvermögens erkennen lassen.“ (Hier sei schon eingeschaltet, daß diese Bemerkungen zum mindesten für den landwirtschaftlichen Grundbesitz nicht zutreffen.) Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die nachstehende auf Seite 64 abgedruckte Tabelle:

Verhältnis der Reparationszahlungen zum Reichshaushalt (in Millionen RM)	Steuer-einnahmen		Reparations-zahlungen		Sonstige Ausgaben	
	Betrag	Zu-nahme	Betrag	Zu-nahme	Betrag	Zu-nahme
1925—26 (Ist-Zahlen)	6856	—	291	—	7153	—
1926—27 (Ist-Zahlen)	7175	319	550	259	7993	840
1927—28 (vorläufige Zahlen)	8490	1315	899	349	8417	424
1928—29 (Soll-Zahlen)	8862	372	1247	348	8454	37
	—	2006	—	956	—	1301

Hierzu weist der Bericht natürlich darauf hin, daß die sonstigen Ausgaben und vor allem die Steuereinnahmen in den letzten drei Jahren viel stärker gestiegen seien als die Reparationen und daß in jedem

Jahre die Zunahme der Steuereingänge mehr als ausreichend zur Bestreitung der erhöhten Reparationslasten war.

Aus diesen Feststellungen zieht nun der Bericht auf Seite 65/66 folgende Schlüsse:

Die bisherige Entwicklung habe den Erwartungen des Dawes-Ausschusses weitgehend Recht gegeben. Die vorhandenen Etatschwierigkeiten lägen auf der Ausgabeseite. Denn die Einnahmen hätten trotz weitgehender Steuerermäßigungen, die den normalen Reparationszahlungen aus dem Reichshaushalt gleichkämen, eine Vitalität bekundet, welche von dem wachsenden Einkommen, der steigenden Konsum- und Steuerkraft der deutschen Wirtschaft schlagenden Beweis ablege. Ueberdies betrüge das Aufkommen aus den verpfändeten Einnahmen (Zölle, Tabak-, Bier-, Zuckersteuer, Branntweinmonopol) zur Zeit schon mehr als das Doppelte des erst am 1. September dieses Jahres einsetzenden normalen Haushaltsbeitrags. So rechtfertigten denn bei dem Näherücken des Normalannuitätsjahres sowohl die in der Vergangenheit wie die in der Gegenwart gemachten Erfahrungen vollauf den Schluß, daß die Fähigkeit des Reichshaushalts zur Aufbringung des vollen Beitrags seines Normalbeitrags auf Grund des Planes billigerweise nicht in Zweifel gezogen werden könne.

Alle diese Ausführungen stellen das Anwachsen unserer Steuereinnahmen als etwas Selbstverständliches dar und erwecken den Anschein, als ob die deutsche Wirtschaft die öffentlichen Lasten in ihrer heutigen Höhe ohne weiteres auf die Dauer tragen könnte. Mit keinem Worte ist von der enormen Steigerung der Gestehungskosten, der Schwächung der Konsumkraft und der Erschwerung der Kapitalbildung durch die gegenwärtige Steuerbelastung in Deutschland die Rede, an der doch die Reparationen einen sehr wesentlichen Anteil haben. Zur Erläuterung dieser hinlänglich bekannten und oft genug erörterten Verhältnisse sei nur an die eine Tatsache erinnert, daß nach den neuesten Veröffentlichungen aus der Reichsfinanzstatistik die gesamten Steuer- und Zolleinnahmen des Reichs, der Länder und der Gemeinden von 4,05 Milliarden im Jahre 1913 auf 10,12 Milliarden im Jahre 1925 oder um 161 pCt. gestiegen sind. Der Reparationsbericht selbst läßt erkennen, daß die Steigerung in den folgenden Jahren noch angehalten hat.

Andererseits läßt der Bericht auch ganz außer Betracht, daß ein erheblicher Teil der öffentlichen Ausgaben — auch abgesehen von den Reparationen — eine mehr oder weniger zwangsläufige Folge des unglücklichen Kriegsausgangs ist, so daß dem Bestreben nach Erleichterung der Steuerlasten durch Senkung der Ausgaben hierin eine schwer zu überwindende Schranke gezogen ist. Ebenso macht es sich der Reparationsagent sehr leicht, wenn er als bestes Mittel zur Entlastung des Reichshaushalts eine Änderung des Finanzausgleichs zuungunsten der Länder und Gemeinden empfiehlt, ohne darauf einzugehen, welche Aufgaben diese denn heute, besonders auf Grund von Reichsgesetzen, zu erfüllen haben. Schließlich wird ganz übersehen, daß zum Teil das Anwachsen der Steuereinnahmen von den öffentlichen Ausgaben ein-

fach eine Folge des Steigens des innerdeutschen Preisniveaus ist¹⁾.

Es zeugt deshalb von einer sehr einseitigen Betrachtungsweise, wenn der Bericht aus dem Steigen der Steuererträge vorbehaltlos auf unsere wachsende Reparationsfähigkeit und auf eine Besserung unserer Wirtschaftslage schließen will. (Zur Steigerung der Zolleinnahmen sagt der Bericht übrigens selbst, daß sie zum Teil auf das Steigen der Lebensmitteleinfuhr infolge der ungünstigen inländischen Ernteergebnisse zurückzuführen sei.)

Es würde über den Rahmen und auch über den Zweck dieser Betrachtung weit hinausgehen, die Ausführungen des letzten Reparationsberichts über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage in Deutschland im einzelnen auf ihre Berechtigung zu untersuchen. Dagegen muß in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Berichts zur Frage der Auslandsanleihen kurz eingegangen werden, die diesmal durchaus nicht einheitlich ist. Einerseits werden die bekannten Bedenken, besonders gegen die öffentlichen Auslandsanleihen, wiederholt. Weiter wird gesagt, daß die Auslandskredite die wirtschaftliche Expansion gefördert und daß gewisse Anleihen „eine ungesunde Aufblähung des Warenverkehrs und der Preisbildung“ heraufbeschworen hätten (Seite 80 und 89). Leider fehlt aber die Schlußfolgerung, daß, da die heutigen deutschen Wirtschaftsleistungen zum großen Teil auf Borg aufgebaut sind und die Steigerung der Inlandspreise zum Teil auf den gleichen Anlaß zurückzuführen ist, die steigenden Steuereinnahmen durchaus noch nicht eine erhöhte Leistungsfähigkeit Deutschlands beweisen.

Andererseits betont der Bericht ausdrücklich, daß Deutschland bis auf weiteres noch immer erhebliches ausländisches Leihkapital brauche. Bekanntlich wurde dieser Umstand dazu benutzt, die erneute Forderung nach einer baldigen Festsetzung der Gesamtsumme der Reparationen diesmal auch damit zu begründen, daß das Vertrauen der ausländischen Geldgeber in die deutsche Entwicklung voll gewahrt bleiben müsse.

Im Zusammenhange damit werden über die Neubildung inländischen Kapitals in Deutschland Ausführungen gemacht, die wiederum sehr optimistisch klingen. Der Bericht sagt nämlich auf Seite 89, daß der Zuwachs an inländischen Werten selbst nach dem durch die Reparationszahlungen verursachten Kapitalexport die eingegangene Bruttoauslandsverschuldung weit übersteige. Er sagt aber nicht, daß die Kapitalneubildung in den letzten Jahren noch nicht entfernt ausgereicht hat, um die Kapitalverluste der Inflationszeit wieder einzuholen. Der letzte Halbjahrsbericht der Reichskreditgesellschaft hat eben wieder darauf hingewiesen, wie die Reparationen die im Verhältnis zum Kapitalbedarf schon jetzt unzureichende Kapitalbildung Deutschlands beeinträchtigen, und wie sehr der sich hieraus ergebende Zwang zur Hereinnahme von Auslandsgeld durch die Höhe der Zinssätze die Produktion belastet. In den Reparationsberichten ist auch hiervon nichts zu lesen.

¹⁾ Hierauf hat schon v. Sybel in einem Aufsatz: „Widersprüche im Bericht des Reparationsagenten“ (Berliner Börsenzeitung vom 29. 6. 1928) hingewiesen.

Nach wie vor wird auch die Einwirkung der Auslandsanleihen auf die Uebertragbarkeit der Reparationen mit Stillschweigen übergangen, obwohl sehr nachdrücklich betont wird, daß die Uebertragung glatter denn je vonstatten gegangen ist. Trotzdem unsere Zahlungen höher waren als im Vorjahr, ist doch der unverwendete Kassenbestand des Reparationsagenten um 23 Millionen niedriger als am Ende des vorigen Reparationsjahres. Dies erklärt sich, wie die nachstehende Uebersicht zeigt, vor allem daraus, daß sowohl die Barzahlungen in Devisen als auch die Sachlieferungen erheblich gestiegen sind.

	Volles drittes Reparations- jahr	9 Monate des vierten Repara- tionsjahres
Für die Uebertragung verfügbare Gelder	1568	1415
Uebertragungen in ausländischer Wäh- rung	683	654
Darunter:		
Anleihedienst	91	66
Britischer und französischer Reparation-Recovery-Act in bar übertragen	290 255	260 296
Uebertragungen durch R.M.-Zahlungen	699	598
Darunter:		
Sachlieferungen	617	542
Besatzungskosten	74	51
Unverwendeter Kassenbestand	185	162

Bei den Sachlieferungen scheint neuerdings die von der französischen Regierung stark geförderte Finanzierung öffentlicher Arbeiten in Frankreich (Wasserkraftanlagen und Hafenbauten) mit Reparationszahlungen eine besondere Rolle zu spielen. Die für Zwecke der Bartransferierung erforderlichen ausländischen Valuten seien konsequent durch möglichst vorteilhafte Ankäufe je nach dem Stande der Wechselkurse angesammelt worden. Besonders hervorgehoben wird auch, daß der Prozentsatz der in ausländische Währung umgewandelten Reparationen ständig gestiegen ist und heute bereits den zu Zahlungen in Reichsmark verwendeten Teil übersteigt. Dagegen wird nicht untersucht, ob nicht der reibungslose Transfer der Reparationen nur durch das Hereinströmen der Auslandskredite ermöglicht worden ist, da doch ein Ueberschuß unserer Arbeitsleistung, der nach der Ansicht des Dawes-Comitees die unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung des Transfers ist, bisher nicht vorhanden gewesen ist. In diesem Zusammenhang erscheint übrigens die schon erwähnte Forderung, die Festsetzung der gesamten Reparationsschuld zur Ermöglichung weiterer Auslandskredite zu beschleunigen, in einem besonderen Lichte. Denn wenn einmal die Auslandskredite stocken sollten, würden wohl sehr bald die Schwierigkeiten des Transfers in Erscheinung treten. Dann würde der Schleier zerreißen, der jetzt über dem Transferproblem liegt und die Durchführung des Dawes-Plans dem Auslande so einfach erscheinen läßt.

Gerade in dieser Beziehung ist die einseitige und optimistische Darstellung der Reparationsberichte um

so bedenklicher, weil neuerdings die Tendenz zu beobachten ist, das Vorhandensein des Transferproblems überhaupt zu bestreiten. Sie ist besonders in den viel beachteten Büchern des Amerikaners G. P. Auld: „The Dawes-Plan and The New Economics“ und des Engländers R. C. Long: „The Mythology of Reparations“ hervorgetreten. (Letzteres ist kürzlich von Urbig in Nr. 18 des Bank-Archiv eingehend besprochen worden.) Hierzu ist zu sagen, daß wir es in Deutschland als das Kernstück und den wichtigsten Fortschritt des Dawes-Plans angesehen haben, daß er unter dem Einfluß von Keynes, Cassel und anderen Sachverständigen anerkannte, daß so erhebliche Zahlungen wie die Reparationen ohne Gegenleistung aus einem Lande in ein anderes auf die Dauer ohne Gefährdung der Währung des Schuldnerlandes nur dann übertragen werden können, wenn ein Ueberschuß aus der Produktion des Schuldnerlandes zur Verfügung steht. Die Erfahrungen mit unseren Reparationsleistungen in der Inflationszeit haben diese Ansicht bestätigt. Es erscheint mir außerordentlich bedenklich, wenn jetzt diese Zusammenhänge und die Notwendigkeit des Transferschutzes deshalb angezweifelt werden, weil der große Umfang der Auslandskredite das Transferproblem zur Zeit nicht in Erscheinung treten lassen.

Zur Vervollständigung des Bildes ist auch noch zu erwähnen, daß die Reparationsberichte noch niemals zugegeben haben, daß sich verschiedene der Voraussetzungen als irrig erwiesen haben, von denen das Dawes-Comitee bei Abfassung seines Berichts ausging. Eine Tatsache ergibt sich indirekt aus den Ausführungen des letzten Berichts zur Anleihefrage, nämlich die Unterschätzung des deutschen Kapitalbedarfs, der sich keineswegs nur auf die Ergänzung des verlorenen Betriebskapitals beschränkt hat. Weiter haben die Sachverständigen bekanntlich mit der völligen Entwertung aller innerdeutschen Schulden gerechnet und die Entwicklung, die die Aufwertungsrage nachher genommen hat, nicht berücksichtigt. Ähnlich liegt es mit den Verpflichtungen des Reichs zum Ersatz der Liquidationsschäden, eine Tatsache, die sich bis jetzt allerdings in erster Linie zum Nachteil der Geschädigten ausgewirkt hat. Schließlich hat das Dawes-Gutachten — um nur noch diesen einen Punkt hervorzuheben — die Belastung Deutschlands durch die Erwerbslosenfürsorge, die man nicht nur nach dem besonders günstigen Jahr 1927 beurteilen darf, viel zu niedrig eingeschätzt.

Wenn man nun sieht, wie sehr der Reparationsagent die Festsetzung der Gesamtsumme der Reparationen betreibt, und wie jedermann in Deutschland von einer solchen Revision des Dawes-Plans eine Erleichterung unserer Reparationslasten erhofft, gibt das, was der letzte Reparationsbericht über unsere Leistungsfähigkeit sagt und noch mehr das, was er darüber nicht sagt, doch sehr zu denken. Denn bei den künftigen Verhandlungen wird es zweifellos von Wichtigkeit sein, wie unsere Reparationsfähigkeit und die Möglichkeiten für die Uebertragung unserer Zahlungen an das Ausland eingesetzt werden. Meines Erachtens könnte es sehr nachteilig für uns werden, wenn das Ausland mit einer vorgefaßten optimistischen Auffassung von unserer wirtschaftlichen Lage, wie sie sich besonders in dem er-

wählten Buche von Long zeigt, an die Endlösung der Reparationsfrage herangehe, die ja doch früher oder später einmal erfolgen muß.

Kreditverteilung und Kreditkosten.

Von Dr. Joachim Kessler, Berlin.

Zwei Behauptungen sind es, denen man immer wieder in der Tagespresse begegnet und die, einer Begründung entbehrend, die Leistungen des Bankgewerbes in der Öffentlichkeit zu Unrecht herabsetzen.

1. Ist es richtig, daß das Filialnetz der großen Aktienbanken die Einlagen der Provinzkundschaft zu den Berliner Zentralen fließen läßt und damit die Ursache wird zu einer mangelhaften Kreditversorgung der Provinz?

Die tatsächlichen Verhältnisse zeigen, wie jeder Kenner des Kreditgeschäfts der Filialbanken weiß, das Gegenteil. Während es früher die Hauptaufgabe einer Zentrale war, Geldausgleichsstelle zwischen Filialen mit Geldüberschuß und Filialen mit Geldbedarf zu sein, ist heute die ergänzende Geldversorgung der auswärtigen Niederlassungen durch ihre Zentrale der Normalfall. Die Einlagen in der Provinz sind gegenüber den an die Filialen gestellten und berechtigten Kreditansprüchen in der Regel so unzureichend, daß den Filialen eine Erfüllung der Wünsche ihrer Kundschaft nur dadurch möglich ist, daß sie auf ihre Zentralen zurückgreifen, denen die hierfür benötigten Mittel aus ihren eigenen Einlagen, aus den im offenen Markt hereingenommenen Geldern oder in Form der kurzfristig im Auslande aufgenommenen Kredite, die heute einen wesentlichen Teil der Großbankkreditoren ausmachen, zur Verfügung stehen. Das Filialnetz der großen Aktienbanken wirkt demzufolge ausgleichend zwischen einer Geldkonzentration in Berlin und dem in der Provinz bestehenden Geldbedarf und führt damit nicht zu einer Verminderung, sondern zu einer Vermehrung der provinziellen Kreditversorgung.

2. Trifft es zu, daß die Kreditkosten in der Provinz erheblich teurer sind als in Berlin? Ist die Behauptung richtig, daß beispielsweise die Zentrale des Kreditnehmers bei der Bankzentrale billiger zu Geld kommt als seine Niederlassung bei der Bankfiliale des gleichen Instituts, eine Behauptung, an die in einem Artikel im „Berliner Tageblatt“ vom 25. Juli d. J. die Folgerung geknüpft wird: „Das sind Zustände die geradezu grotesk anmuten, im übrigen aber die Güte der Betriebsorganisation unserer Großbanken in ein merkwürdiges Licht rücken“?

Auch hier kann man sagen, daß die Dinge eher umgekehrt liegen. Selbstverständlich ist es, daß die Kosten des Kredites in den verschiedenen Landesteilen ebensowenig gleich hohe sein können, wie sie es für die verschiedenen Kreditnehmer des gleichen Platzes sind. Während für die Bemessung der Kreditbedingungen im einzelnen Falle sich Unterschiede aus den Verhältnissen des Kreditnehmers, d. h. aus seiner Bonität und aus seiner Finanzgebarung ergeben, und auch die verschiedenen Verhältnisse der Kreditgeber Unterschiede in den von ihnen gestellten Kreditbedingungen zur Folge haben,

zeigen sich auch ganz allgemein gewisse Unterschiede in den Kreditbedingungen in den einzelnen Landesteilen. Diese örtlichen Differenzen finden ihre natürliche Erklärung in der Tatsache, daß auch die Kosten der Geldhereinnahme, d. h. die Habenzinsen, welche für Einlagen gezahlt werden müssen, je nach den lokalen Verhältnissen Unterschiede aufweisen. In Bezirken, in denen ein besonders starkes Mißverhältnis zwischen Geldangebot und Kreditansprüchen besteht, werden durch den Wettbewerb der Geldinstitute beim Heranziehen von Einlagen die Habenzinsen in die Höhe geschraubt und damit zwangsläufig die Kreditbedingungen örtlich verteuert. Ein Beispiel aus der Praxis bringt die Zuschrift eines Großbankfilialdirektors aus Baden, der im „Berliner Tageblatt“ vom 30. Juli d. J. auf den oben erwähnten Artikel antwortet. Aus diesem natürlichen, sich aus örtlichem Angebot und örtlicher Nachfrage ergebenden Zustande aber den Schluß herzuleiten, daß die Kredite in der Provinz allgemein erheblich teurer sind als in Berlin, ist ebenso falsch wie die Behauptung, daß die Betriebsorganisation der Großbanken unzureichend sein müsse, da die Zentralen ihr Geld billiger ausleihen als ihre Filialen.

Tatsache ist, daß die Uebersetzung der meisten Provinzplätze mit Bankfilialen und lokalen Geldinstituten zu einem Wettbewerb nicht nur hinsichtlich der Habenzinsen, sondern ebenso sehr hinsichtlich der Geldausleihung geführt hat, der die Rentabilität der Provinzstellen erheblich beeinträchtigt und eher eine Bevorzugung als eine Benachteiligung der Kundschaft an den Provinzplätzen zur Folge gehabt hat, an denen nicht die gleichen vielfachen Anlagemöglichkeiten bestehen wie in Berlin.

Die Bemessung der Bedingungen für Reichsmarkbarkredite an den verschiedenen Plätzen gibt in dieser Hinsicht keinen zutreffenden Vergleich. Der Umfang der in Wechselform oder in Valuta gewährten Kredite, deren Bedingungen durch die bestehende Konkurrenz häufig unrentabel für den Kreditgeber geworden sind, und die auch in zahlreichen Fällen gegeben werden, in denen der Kunde keinen wirtschaftlichen Anspruch darauf hat, Kredite in dieser Form zu erhalten, verschiebt, ohne statistisch erfaßbar zu sein, das Bild ganz erheblich zu Gunsten der Provinzkundschaft. Dies ist eine Tatsache, die durch die praktische Erfahrung jedes Bankleiters bestätigt wird.

Die in der Regel über genügende lohnende Anlagemöglichkeiten ihrer Gelder verfügenden Zentralen haben daher keinerlei Grund, ihre Gelder billiger auszuleihen als die der örtlichen Konkurrenz weit mehr unterliegenden auswärtigen Niederlassungen. An dieser allgemeinen Tatsache ändern die durch örtliche Verhältnisse bedingten Verschiedenheiten nichts.

Im übrigen nimmt Deutschland hinsichtlich der örtlichen Verschiedenheiten in den Kreditbedingungen keineswegs eine Sonderstellung ein. Auch in anderen Ländern zeigen sich solche Differenzen, selbst in einem kapitalistisch so hoch entwickelten Lande wie den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird gelegentlich Klage darüber geführt, daß in Gegenden, die von den Wirtschaftszentren entfernt liegen, die Kredite höhere Zinsen kosten, als es an den Haupthandels- und Hauptgeldplätzen der Fall ist.

Eine neue Form des amerikanischen Konsumtiv-Kredites.

Von Dr. Robert Arzet, Berlin-Grünwald.

Die amerikanische Bankwelt entdeckt immer wieder neue Möglichkeiten einer Erweiterung ihres Tätigkeitsfeldes. Bedeutete schon die Pflege des Teilzahlungsgeschäftes einen nach europäischen Begriffen kühnen Vorstoß in das Gebiet des Konsumtiv-Kredites, so gehen neuerdings führende Banken, unter denen in erster Linie die National City Bank of New York zu nennen ist, mit der Ausgestaltung des Personalkredit-Geschäftes ohne Hinterlegung verpfändbarer Sicherheiten einen erheblichen Schritt weiter. Im Grunde genommen handelt es sich bei der Einrichtung von „Personal Loan Departments“ nur um eine konsequente Weiterführung der in dem Teilzahlungssystem verankerten Grundsätze mit dem Unterschied allerdings, daß die Darlehen, welche auf Grund der neuen Einrichtung gewährt werden, nicht immer zur Anschaffung eines bestimmten Gegenstandes gedacht sind, sondern wohl in der Mehrzahl der Fälle zur Abdeckung einer drückenden Verpflichtung. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß Hunderttausende von Arbeitern und Angestellten z. T. ohne ihre eigene Schuld, durch Krankheit und unvorgesehene Zwischenfälle, gezwungen wurden, die Hilfe von Geldgebern in Anspruch zu nehmen, die in der Festsetzung der Zinssätze und der Rückzahlungsbedingungen durch keinerlei Skrupel gehemmt waren. Diesen sog. Loan sharks das Handwerk zu legen, betrachtete Ottinger, der Generalanwalt des Staates New York, als eine dankbare Aufgabe. Er sicherte sich dabei die Mitarbeit der Banken und man wird, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, das Vorgehen der National City Bank of New York und der Bank of the United States als einen Versuch ansehen müssen, die Befriedigung kleiner und kleinster Kreditbedürfnisse auf eine geordnete Grundlage zu stellen. Eine ganze Anzahl von Instituten hat Untersuchungen in dieser Richtung angestellt; Mängel in der Organisation mögen sie bis jetzt von der Einführung des neuen Kreditdienstes abgehalten haben. Die National City Bank of New York erschien mit ihrem in New York weitverbreiteten Filialsystem hierfür besonders geeignet. Außerdem verfügt diese Bank auf dem Gebiet der kleinen Konten über besonders große Erfahrungen und in der Behandlung kleiner Kunden über ein anerkanntes Fingerspitzengefühl. Sie ist bereits vor Jahren mit der Einrichtung von Zinseszinskonten (Compound interest accounts), die monatlich aufgerechnet werden, einem Bedürfnis kleiner Sparer entgegengekommen und hat damit beachtenswerte Erfolge erzielt. Von den Problemen, welche sich aus dieser Entwicklung für die reinen Sparbanken, die Versicherungs-Gesellschaften, die Loan Companies usw. ergeben, soll weiter unten noch die Rede sein.

In einer Mitteilung der National City Bank werden u. a. folgende Fälle aufgeführt, in denen die Gewährung eines Blanko-Kredites unter Beibringung von zwei Bürgschafts-Unterschriften in Frage kommen würde: Konsolidierung drückender Schulden, Rückzahlung einer Schuld an einen Freund, oder Beseitigung einer unbefriedigenden Schuld,

Ausgaben für Kindererziehung, Bezahlung von Versicherungsprämien, unvorhergesehene Ausgaben für Kleider, Krankheit, Begräbniskosten; Ausbesserungen am eigenen Haus, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, sanitäre Einrichtungen; Arzt- und Zahnarztrechnungen, Operationen; Hypothekenzinsen in kleinerem Ausmaß, Beiträge zur Straßenpflasterung, Bezahlung besonderer oder rückständiger Steuern. Schon diese kurze Liste zeigt, daß der neue Dienst geeignet erscheint, gewisse im Vergleich zu europäischen Verhältnissen vorhandene Lücken der sozialen Gesetzgebung auszufüllen. Darüber hinaus wirkt die neue Kreditform ähnlich wie das Teilzahlungssystem als Anreiz zu einer Verbesserung des Lebensstandards durch Vorwegnahme künftiger Einkommensteile, wobei jedoch — und das ist das Wesentliche — das Streben nach Ausschaltung des Luxusbedarfs zweifellos viel stärker hervortritt als im Ratenzahlungsgeschäft. Die National City Bank steht anscheinend auf dem durch ihre bisherigen Erfahrungen gerechtfertigten Standpunkt, daß mit diesem Darlehenssystem auch der Spargedanke gepflegt wird und verbindet in geschickter Weise die Rückzahlungsmodalitäten mit der Möglichkeit, ein Zinseszinskonto aufzubauen. Der Zinssatz ist 6 pCt., eine anderweitige Belastung, wie Manipulationsgebühr (Service fee) usw., kommt nicht in Frage. Da indessen der Darlehensnehmer die Kapitalsumme in Raten zurückzuzahlen hat, ergibt sich in Wirklichkeit doch eine Belastung von ca. 10 pCt. Nimmt jemand einen Vorschuß von 1000 Dollar (im allgemeinen Höchstbetrag eines einzelnen Darlehens), so hat er im Jahresdurchschnitt nur einen Betrag von ca. 500 Dollar zur Verfügung, wenn die Rückzahlung in zwölf gleichen Monatsraten erfolgt. Auf der andern Seite erhält der Kunde auf die eingezahlten Beträge Zinseszinsen, und hierin liegt, wie bereits oben erwähnt, der erzieherische Faktor. Die sog. Loan Companies, welche sich ausschließlich mit dieser Art der Kreditgewährung befassen, kommen mit einem 10prozentigen Zinssatz nicht aus, da sie gezwungen sind, einen kostspieligen Auskunfts- und juristischen Apparat zu unterhalten, den sie nicht, wie gewöhnliche Banken, durch andere Geschäfte lukrativerer Natur verbilligen können. In einer eingehenden Untersuchung wurde festgestellt, daß selbst Institute, die auf philanthropischer Grundlage arbeiten, 12 pCt. im Jahr nehmen, während Gesellschaften, welche das small loan-Geschäft als Spezialität betreiben, 3—3½ pCt. monatlich berechnen müssen, um auf ihre Kosten zu kommen. Nimmt man an, daß die Loan-shark-Sätze, mit denen in Not befindliche Menschen beglückt werden, erst außerhalb dieser Grenze einsetzen, so springt der Unterschied zwischen den neuen Bedingungen von höchstens 10 pCt. und den alten ohne weiteres in die Augen. Auch in dieser Hinsicht erfüllt also das neue Kredit-system eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe, der die bisher bestehenden Einrichtungen in nur unzureichender Weise gerecht werden konnten.

Es ist hier vielleicht der Platz, einige kurze Angaben über die älteste Organisation zur Pflege des Kleinkunden-Kredits zu machen. Es handelt sich um die Morris Plan Company, die im Jahre 1910 aus kleinsten Anfängen entstanden ist. Heute verfügt der Morris-Konzern über 154 Banken und Zweigstellen in den verschiedensten Städten der Ver-

einigten Staaten. In den 18 Jahren seines Bestehens hat der Konzern Darlehen an etwa 5 Millionen Personen im Gesamtbetrag von rund einer Milliarde Dollar gewährt und dabei nur geringe Ausfälle gehabt, denen gegenüber die Risikospanne bei den Teilzahlungs-Gesellschaften, obwohl ansichmäßig, eher noch ungünstiger genannt werden muß. Diese langjährige und unter den verschiedensten Wirtschaftsverhältnissen gemachte Erfahrung der Morris Plan Gesellschaft mag die New Yorker National City Bank zur Aufnahme des neuen Kreditzweiges ermutigt haben. Die Muttergesellschaft des Morris-Konzern ist die Industrial Finance Corporation mit einem autorisierten Aktien- und Obligationen-Kapital von 20 Mill. Dollar; ihr sind als Betriebsgesellschaften angegliedert: die Distributors' Discount Corporation, die Industrial Acceptance Corporation, die Realty Acceptance Corporation, die General Bond and Share Corporation und die Morris Plan Insurance Corporation. Diese Gesellschaften befassen sich nicht mehr ausschließlich mit dem Kleinkredit in seiner ursprünglichen Form, sondern sind, allerdings immer unter Betonung des „service“ am kleinen Mann, zu angrenzenden Geschäftszweigen übergegangen, so u. a. zum Wareneinkauf, zur Leitung kleiner Unternehmungen und zur Versicherung. Der Gründer des Konzerns, Arthur J. Morris, hat sich kürzlich in London aufgehalten, um die Voraussetzungen für eine Uebertragung seines Systems auf englische Verhältnisse zu prüfen. Da er nach den englischen Zeitungen zu einem günstigen Ergebnis gelangt ist, wird man mit der Gründung von englischen Morris-Gesellschaften in absehbarer Zeit rechnen können, eine Entwicklung, die geeignet erscheint, dem durch die Tradition geheiligten englischen Banksystem neue Wege zu weisen.

Das Eindringen der amerikanischen Großbanken in das kleine Kreditgeschäft wird am unangenehmsten von den reinen Sparbanken empfunden, die an und für sich schon, wie die Statistik zeigt, in den letzten Jahren von der Kapitalbildung der Wirtschaft und der Spartätigkeit der Bevölkerung weniger profitiert haben als die Versicherungsgesellschaften und die Banken im allgemeinen. Die Gründe für diese Entwicklung sind verschiedener Natur. Abgesehen von der Abwanderung des Sparkapitals in spekulative Kanäle sind sicher auch organisatorische Fragen für die relativ langsameren Fortschritte im Sparkassenwesen verantwortlich. Die Verringerung der Rendite von Wertpapieren, die für Sparkassenanlagen in Frage kommen, hat die Verdienstkraft dieser Institute erheblich geschmälert, um so mehr, als diese Sparkassen in Wettbewerb mit den Banken sich gezwungen sahen, auf ihre Depositen einen Verzinssatz von 4–5 pCt. aufrechtzuerhalten. Die Gesetzgebung hat diesen Verhältnissen Rechnung getragen und vor einiger Zeit die Liste der „legalen“ Kapitalanlagen der Banken und Lebensversicherungsgesellschaften erweitert. So gestattet das für den Staat New York erlassene Gesetz den Sparkassen Investitionen in Obligationen gewisser Elektrizitäts-, Gas- und Telephongesellschaften, außerdem sind die Bestimmungen über die Gewährung von gesicherten Darlehen erweitert worden. Auf der Ende Mai abgehaltenen Jahresversammlung der Sparkassenorganisationen des

Staates New York wurde die Forderung erhoben, durch baldigen Gesetzesakt auch den Sparkassen die Gewährung von ungesicherten Darlehen im Rahmen der von den erwähnten Großbanken gehandhabten Grundsätze zu gestatten. Der Kampf um den kleinen Privatkunden wird also in der nächsten Zeit in den Vereinigten Staaten vermutlich schärfere Formen annehmen. Man sollte aber andererseits meinen, daß der Abbau der Aktien-Spekulation den Bemühungen der Banken und der Sparkassen, die Spartätigkeit wieder in ein gesünderes Fahrwasser zu bringen, entgegenkommt.

Bilanzberichtigungen in der Praxis.

Von M. J. Stamm, Steuerreferent an der Industrie- und Handelskammer zu Hannover.

Anträge auf Berichtigung der Bilanz können seitens der Steuerpflichtigen ohne weiteres im Veranlagungs- und Rechtsmittelfahren gestellt werden. Es fragt sich, ob sie auch darüber hinaus, vor allem auch auf rechtskräftige Veranlagungen, zuzulassen sind, insbesondere im Zusammenhang mit Bilanzberichtigungen auf Grund des § 108 Abs. 1–3 EStG. In solchen Fällen würde es sich um Berichtigungen der Steuerfestsetzung nach § 213 RAO. handeln.

Grund zur Bilanzberichtigung wird hauptsächlich in solchen Fällen vorhanden sein, wo ein Unternehmen in den letzten Jahren keine oder nur unzureichende Abschreibungen für Abnutzung auf Anlagewerte gemacht, sein Warenlager, seine Vorräte oder seine Effekten zu hoch bewertet oder Aufwertungsschulden, die erst später zutage treten sind, unberücksichtigt gelassen oder dem Umsatz nicht oder nicht genügend Rechnung getragen hat, daß ein Teil der Außenstände zweifelhaft oder uneinbringlich usw. war. Namentlich bei Buch- und Betriebsprüfungen werden häufig neue Tatsachen festgestellt, die zu einer Neuveranlagung bzw. zur Berichtigung der Steuerfestsetzung führen; der Kaufmann hat dann vielfach den Wunsch, bei dieser Gelegenheit auch andere Bilanzposten zu berichtigen.

Durch die gesetzlichen Bestimmungen sind die Grenzen der Bilanzberichtigungen nicht sehr weit gezogen. Es ist dies auch vom Standpunkt des Gesetzgebers aus verständlich, da sonst Willkürlichkeiten und steuerlichen Ungleichmäßigkeiten Tür und Tor geöffnet wären. Trotzdem muß man aber doch sagen, daß sich in der Praxis vieles anders gestaltet, zumal die Grenzen zwischen zulässiger und unzulässiger Bilanzierung sehr flüchtig sind. Man wird gerade vom Standpunkt der Praxis aus daher auch die Ausführungen von Becker in „Steuer und Wirtschaft“ (Dezemberheft 1927) begrüßen müssen, wonach dem Ermessen des Steuerpflichtigen bei Berichtigungen und Aenderungen der Bilanz, die offenbar den Rahmen des Zulässigen nicht überschreiten, Spielraum gelassen werden muß, da ein kleinliches Eingreifen der Behörde auf diesem Gebiete durchaus unangebracht sei.

Für die Berichtigung der handelsrechtlichen Goldmarkbilanz bzw. der Steuereröffnungsbilanz nach § 108 Abs. 1–3 kommt es nach unserer Ansicht auf die Art der Bilanzierung überhaupt nicht an, so daß die sonst gültigen Rechtsgrundsätze für solche Berichtigungen insoweit ohne Bedeutung sind. Wir sind weiter der Ansicht, daß es bei Berichtigungen auf Grund des § 108 Abs. 1–3 EStG. möglich ist, auch noch andere Bilanzberichtigungen vorzunehmen, wenn es sich herausstellt, daß der Steuerpflichtige sich bei der Aufstellung einer früheren Bilanz geirrt hat, insbesondere wird es für zulässig angesehen werden müssen, Bilanzberichtigungen auch auf rechtskräftige Veranlagungen zuzulassen, wenn sich z. B. im Buch- und Betriebsprüfungsverfahren Beanstandungen ergeben. U. W. wird von vielen Finanzämtern auch so verfahren, indem bereits rechtskräftig erfolgte Veranlagungen früherer Jahre aufgehoben und geändert werden, wenn sich bei Buch- und Betriebsprüfungen ergibt, daß die von dem Steuerpflichtigen eingereichten früheren Bilanzen der Berichtigung bedürfen.

1. Die Bilanzberichtigung auf Grund des § 108 Abs. 1 EStG.

Nach § 108 Abs. 1 EStG. sind Forderungen und Schulden, die der Aufwertung nach den Aufwertungsgesetzen unterliegen, in die Anfangsbilanz mit dem Werte anzusetzen, der sich bei Anwendung der Grundsätze des Aufwertungsgesetzes für den maßgebenden Zeitpunkt ergibt. Vielfach stellen sich jetzt erst

die Aufwertungsschulden im vollen Umfange heraus, sei es auf Grund der Aufwertungsnovelle vom 7. 7. 1927 oder auf Grund endgültiger Entscheidungen oberster Gerichte. Soweit es sich um Berücksichtigungen von „Aufwertungsschulden“ handelt, die dem Aufwertungsgesetz unterliegen, kann es nicht zweifelhaft sein, daß dann die Eröffnungsbilanz berichtigt werden kann und muß. Die Fassung des § 108 Abs. 1 EStG. läßt aber die Frage der Behandlung der diesem Gesetz nicht unterliegenden Aufwertungsschulden offen. An sich würden daher auf dem Wege der freien Vereinbarung oder nach Maßgabe gerichtlicher Urteile „frei“ aufzuwertende Schulden in derjenigen Aufwertungshöhe in der Steuereröffnungsbilanz erscheinen dürfen, ja müssen, in der sie in der zugrunde liegenden Geschäftsbilanz aufgeführt sind, einerlei, ob die bei Erlaß des Aufwertungsgesetzes allgemein geltenden Aufwertungsgrundsätze und -richtlinien die Höhe der eingesetzten Aufwertungsbeträge gegebenenfalls viel zu niedrig erscheinen lassen (Rothe a. a. O.). Im allgemeinen werden in die Abschlußbilanz höhere Beträge für dieselben Aufwertungsschulden eingesetzt sein, als in die Eröffnungsbilanz, was zur Folge hat, daß der steuerbare Ertrag entsprechend gemindert würde. Dieses Verfahren dürfte aber dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, der dahin geht, daß bei der Veranlagung für den ersten Steuerabschnitt durch Aufwertungen weder Gewinne noch Verluste entstehen, insbesondere muß danach ein aus späteren Höherbewertungen derselben Aufwertungsschulden sich ergebender Verlust für unzulässig angesehen werden. Andererseits läßt § 40 HGB. eine geringere Ansetzung der Aufwertungsschulden in der kaufmännischen Schlußbilanz nicht zu. Es bleibt daher nur übrig, daß der Steuerpflichtige in seiner Steuereröffnungsbilanz eine entsprechende Erhöhung auch des Postens vornimmt, der für die der freien Aufwertung unterliegenden Schulden in der kaufmännischen Eröffnungsbilanz eingesetzt wird. Dadurch würde also der aus der Erhöhung der Aufwertungsrücklage in der kaufmännischen Schlußbilanz sich ergebende Minderertrag (gegebenenfalls Verlust) für die Steueranmeldung ausgeschaltet werden. Man wird aber noch weitergehen und folgern können, daß der Wille des Gesetzgebers, daß die Aufwertung weder Gewinn noch Verlust für die Steuer erbringen darf, nicht nur für den ersten, sondern auch für sämtliche späteren Steuerabschnitte Geltung haben muß, eben solange, als daß die nach der Tilgung der Aufwertungsschulden etwa noch verbleibenden „Restrücklagen“, die bilanzmäßig durch Vereinnahmung über Gewinn- und Verlustkonto aufzulösen sein würden, von einer Versteuerung gleichfalls ausgeschlossen werden. Diese Forderung wird lediglich einem Gebot der Gerechtigkeit entsprechen, denn die aufgelösten „ersparten“ Aufwertungsreserven sind tatsächlich keine wirklichen, sondern nur buchmäßige Gewinne. Es ist Rothe (a. a. O.) durchaus darin beizupflichten, daß der Wille des Gesetzgebers, für dessen Nichtausdehnung auf spätere Steuerabschnitte durchaus kein Grund vorliegen dürfte, durchkreuzt werden würde, wenn nicht auch die Möglichkeit zu einer Berichtigung der späteren kaufmännischen Bilanzen in dem Sinne geschaffen wird, daß buchtechnische Gewinne, welche durch die Auflösung nicht beanspruchter Aufwertungsrücklagebeträge entstanden sind, vom steuerbaren Gewinn abgesetzt werden dürfen. Eine Lösung dieser Frage in diesem Sinne ist für manche Unternehmen von ganz erheblicher finanzieller Bedeutung, weil sonst die rein buchmäßigen Gewinne mit 20 pCt. ihrer Körperschaftsteuer und dazu noch mit etwa 10–15 pCt. kommunaler Gewerbeertragsteuer zu versteuern sein würden.“ Sie verdient schon deshalb besondere Beachtung, weil viele Unternehmungen angesichts der fortschreitenden gläubigerfreundlichen Entwicklung der Aufwertungsgesetzgebung und -rechtsprechung bei der Bemessung der Rücklagen für Aufwertungsschulden mit besonderer Vorsicht vorgegangen sind und auch wohl vorgehen müssen.

Zu der Frage der Bilanzierung übermäßiger Aufwertung hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 11. 5. 1927 (VI. A. 172/27) Stellung genommen und ausgeführt, daß auch, wenn eine Aufwertung erfolge, die nach den Aufwertungsgesetzen nicht beansprucht werden könnte, die Forderung oder Schuld für die Einkommensteuer mit dem Betrage in die Anfangsbilanz einzusetzen sei, der sich unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen als ihr Wert am Bilanzstichtage ergebe. Auch in Fällen, die nicht unter das Aufwertungsgesetz fallen, dürfte daher eine Bilanzberichtigung zulässig sein.

Beispiel: Der Kaufmann A. wird zu einer Aufwertung von 100 000 RM verurteilt; die Schuld war bei ihm bei der Aufstellung der Steuereröffnungsbilanz noch nicht bekannt und konnte daher auch nicht berücksichtigt werden. Er hat aber damals eine Reserve von 80 000 RM gestellt. Bilanztechnisch könnte man nun so verfahren, daß man die offene Reserve

von 80 000 RM auf der Passivseite in eine Aufwertungsreserve von 100 000 RM umändert und 20 000 RM als Aufwertungs-Ausgleichskonto in die Aktiva einstellt. Dieses Aufwertungs-Ausgleichskonto könnte aber auch dadurch vermieden werden, daß in den Aktiven vorhandene stille Reserven (z. B. Unterbewertung am Warenlager) dadurch beseitigt werden, daß die Aktiven um 20 000 RM höher in der Bilanz angesetzt werden. Einzelkaufleute werden allerdings den Unterschied wohl durchweg von ihrem Kapitalkonto abbuchen.

2. Bilanzberichtigung nach § 108 Abs. 2 und 3 EStG.

a) Nach § 108 Abs. 2 EStG. durften Gegenstände des Betriebsvermögens, die an dem für die Vermögensteuer für 1925 maßgebenden Stichtage zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, mit keinem höheren Werte in die Eröffnungsbilanz eingesetzt werden, als bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925. Wurden sie in der Handelsbilanz niedriger angesetzt, so konnten sie in der Steuereröffnungsbilanz auf Antrag bis zur Höhe der Vermögensteuerwerte heraufgesetzt werden, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 106 und 107 EStG. eine unter den Vermögensteuerwerten liegende Höchstgrenze ergab. In sehr vielen Fällen ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. zur Körperschaftsteuer für 1925 erfolgt, bevor die Vermögensteueranmeldung durchgeführt war. Für den Fall, daß infolgedessen die Vermögensteuerwerte überschritten waren, hatte schon der Erlass des RFM. vom 3. 4. 1926 eine Berichtigung der Einkommen- und Körperschaftsteueranmeldung vorgesehen. Soweit heute noch nach dieser Richtung hin Beanstandungen im Buch- und Betriebsprüfungsverfahren erfolgen, wird man Bilanzberichtigungen auch dann für zulässig halten dürfen, wenn die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

b) Der Fall kann aber auch so liegen, daß die Vermögensteuer 1925 endgültig und die Einkommensteuer erst vorläufig veranlagt worden ist. Tatsachen, die eine Neuveranlagung nach § 212 Abs. 2 RAO. rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Es fragt sich, ob man die in die endgültig veranlagte Vermögensteuer 1925 zu niedrig eingesetzten Werte als Höchstwerte für die Steuereröffnungsbilanz zu gelten haben. Wegen der Verkoppelungsvorschrift des § 108 Abs. 2 EStG. kann in die Eröffnungsbilanz der tatsächliche Herstellungspreis der Waren, die bei der Vermögensteuer zu niedrig bewertet sind, nicht eingesetzt werden, während der Herstellungspreis, soweit er über dem gemeinen Wert liegt, in der Schlußbilanz anzusetzen ist. Aus dieser Berechnung würde sich für das erste Steuerjahr rechnerisch ein Gewinn ergeben. (Durch Unterbewertung am Anfang und richtige Bewertung am Schluß des Wirtschaftsjahres, der in Wirklichkeit nicht erzielt wurde.)

Im Eildienst der Deutschen Steuerzeitung (1927 S. 538) wird zu diesem Fall, der als Tatbestand bei Buch- und Betriebsprüfungen im Steueraufsichtsverfahren nach § 162 Abs. 10 RAO. häufiger vorliegen wird, ausgeführt, daß dann der Steuerpflichtige auf Grund des § 213 RAO. berechtigt sei, die Berichtigung der Vermögensteuer anzuregen, falls das Finanzamt sie nicht von sich aus vornimmt. Zur Begründung für diese Auffassung wird auf den Erlass des Reichsfinanzministers vom 8. 2. 1927 verwiesen, in dem Richtlinien über die Berichtigung der Anfangswerte in der Steuereröffnungsbilanz gegeben sind, die zwar in erster Linie für die Veranlagung 1927 gelten sollten, aber sinngemäß auf die diesjährige Veranlagung in Anwendung zu bringen sein dürften; es wird dort folgendes ausgeführt:

„Bei Gelegenheit der Veranlagung wird es in vielen Fällen erforderlich sein, zu prüfen, ob die im vorigen Jahre der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteueranmeldung zugrunde gelegten Anfangswerte gemäß § 108 Abs. 2 EStG. nach Durchführung der Einheitsbewertung und Vermögensteueranmeldung noch zutreffend sind. Wo bei der Einheitsbewertung und Vermögensteueranmeldung höhere Werte angesetzt worden sind, als der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt waren, sind die Anfangswerte auf Antrag zu berichtigen. War im Steuerbescheid der Vorbehalt (Abschnitt I, 2 meines Runderlasses vom 3. April 1926 — IIIe 1900 —) gemacht worden, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Einkommens führt. Auch in den Fällen, in denen in dem Steuerbescheid ein Vorbehalt nicht aufgenommen war, ist auf Antrag die Berichtigung zuzulassen. Die Berichtigung erstreckt sich sowohl auf die diesjährige wie auf die vorjährige Veranlagung. Sie ist für die vorjährige grundsätzlich aber erst dann vor-

zunehmen, wenn die Einheitsbewertung rechtskräftig geworden ist."

Was vorstehend ausgeführt ist, wird nach dem Erlaß vom 8. 2. 1927 auch zu gelten haben, wenn allgemein die Anfangswerte hinter den Vermögensteuerwerten zurückgeblieben sind, insbesondere wenn seinerzeit ein Heraussetzungsantrag nach § 108 Abs. 3 EStG. gestellt wurde und sich das Finanzamt im Steuerbescheid eine Berichtigung vorbehalten hatte. Es sind dann also die Anfangswerte vom Amt wegen heraufzusetzen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Möglichkeiten und Auswirkungen der Bilanzberichtigung nicht unerheblich sind; sie werden häufig eine Ersparung an Steuern mit sich bringen können.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerrecht.

Zu § 26 RBewG.

Inwieweit ist nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes bei nicht voll eingezahlten Aktien der Anspruch der Aktiengesellschaft auf Entrichtung der fehlenden Einzahlung zum steuerpflichtigen Vermögen der Gesellschaft zu rechnen?

Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 13. April 1928 — I D 1. 28 St¹⁾ —; erstattet auf Ersuchen des Reichsfinanzministers.

Der Minister weist darauf hin, daß er in dem Erlasse III C 3 5400 vom 11. Dezember 1924 für die Vermögensteuer 1924 die Ansicht vertreten habe, der Betrag des nicht eingezahlten Grund- oder Stammkapitals sei zwar in der Bilanz unter die Aktiven einzustellen, bilde aber lediglich einen Bewertungsgegenposten zu dem voll unter die Passiven aufgenommenen Grund- und Stammkapital und komme als steuerpflichtiger Aktivwert nicht in Betracht. Auf dem gleichen Standpunkt steht die amtliche Begründung zum Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes S. 58 zu § 56; bei den Ausschüßberatungen über den Entwurf des Reichsbewertungsgesetzes habe unter Hinweis auf diese Ausführung der Ministerialdirektor Dr. Zarden die Anfrage eines Vertreters der Deutschen Volkspartei, ob bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. der Anspruch der Gesellschaft auf Einzahlung der noch nicht eingezahlten Beträge des Grund- oder Stammkapitals als Teil des Betriebsvermögens bei der Feststellung des Einheitswerts mitberücksichtigt werden sollte, verneint, indem er ausführte, es sei schon bisher geltendes Recht gewesen, daß bei noch nicht voll eingezahltem Aktienkapitale der Anspruch auf die noch nicht eingezahlten Beträge nicht zum Betriebsvermögen gehöre. Die Begründung stelle dies außerdem für das Reichsbewertungsgesetz ausdrücklich klar.

Demgegenüber habe der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 5. Juli 1927, I A 341/26, Sammlung Bd. 21 S. 325 ff., das allerdings nicht zum Reichsbewertungsgesetz, sondern zur Vermögensteuer 1924 ergangen sei, Ausführungen gemacht, die es zweifelhaft erscheinen ließen, ob und inwieweit der Reichsfinanzhof auf dem Gebiete der Einheitsbewertung von der dargelegten Stellungnahme des Reichsministers der Finanzen abweiche. Das Urteil führe aus: zu eng sei allerdings, wenn die Beschwerdeführerin grundsätzlich neu gebildetes Vermögen einer Aktiengesellschaft erst dann anerkennen wolle, wenn die Einlagen aus dem Vermögen der Gesellschafter in dasjenige der Gesellschaft übergegangen sei. Es könne vielmehr auch schon vorher auf Grund einer Emission neues Vermögen der Gesellschaft entstanden sein, das dann aber nicht in Ansprüchen gegen die Aktionäre auf Leistung der Einlagen zu bestehen brauche, sondern auch in dem Anspruch gegen einen Dritten bestehen könne, ihr solche Einlagen zu verschaffen. Es frage sich nun, wann im Sinne des Steuerrechts Vermögen der Gesellschaft entstehe, wenn sich diese entschlöße, die Möglichkeit, sich durch Ausgabe neuer Aktien Geldmittel, also Vermögen, zu verschaffen, zu verwirklichen, wann also aus der Chance, die noch kein Vermögen sei, ein Anspruch geworden sei, der zum Vermögen gehöre. Klar sei die Rechtslage für den Anfangs- und Endpunkt der sich bei der Emission abspielenden Vorgänge. Durch den bloßen Beschluß der Generalversammlung, das Grundkapital zu erhöhen, entstehe noch kein neues Vermögen der Gesellschaft. Solches sei andererseits zweifellos dann gegeben, wenn die Aktionäre

die jungen Aktien endgültig übernommen und sich unbedingt zur alsbaldigen Leistung des Ausgabekurswerts verpflichtet hätten. Auf den streitigen Fall, daß die Aktiengesellschaft einstweilen das Grundkapital noch nicht voll eingefordert hätte, brauche nicht eingegangen zu werden. Wie die Rechtslage inzwischen zu beurteilen sei, hänge von der Gestaltung des einzelnen Falles ab. Habe eine zwischen der Aktiengesellschaft und den Beziehern der jungen Aktien stehende Bank die jungen Aktien zu einem festen Kurse übernommen, wenn auch mit der Verpflichtung, einen Teil davon den bisherigen Aktionären zu bestimmten Bedingungen anzubieten, so sei das Vermögen der Aktiengesellschaft um die Forderung auf den von der Bank zu entrichtenden Preis und nur um diese Forderung erhöht. Habe die Bank lediglich die Verpflichtung, sich um die Unterbringung der Aktien zu bemühen, ohne ihrerseits gegebenenfalls zu einer Uebernahme der Aktien gezwungen zu sein, und sei es noch ungewiß, ob sich die Aktien auch nur zum Nennwert würden unterbringen lassen, so sei noch kein greifbarer steuerpflichtiger Vermögenswert bei der Aktiengesellschaft vorhanden. Gehe die Verpflichtung der Bank dahin, die Aktien bestmöglichst unterzubringen, für einen Mindesterlös aber in der Weise einzustehen, daß sie gegebenenfalls die Aktien zu einem bestimmten Kurse selbst behalten müsse, so sei der von der Bank zu leistende Preis jedenfalls der Mindestwert des zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Anspruchs. Der Reichsminister der Finanzen bemerkt dazu: „Folgende Möglichkeiten dürften zu unterscheiden sein:

1. Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einzahlung ist in keinem Falle zum Vermögen der Gesellschaft zu rechnen.

2. Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einzahlung ist nur dann zum Vermögen der Gesellschaft zu rechnen, wenn die Einzahlung von der Gesellschaft am Stichtag bereits eingefordert und der Anspruch am Stichtag bereits fällig war.

3. Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einzahlung ist schon dann steuerpflichtig, wenn die Einzahlung von der Gesellschaft am Stichtag bereits eingefordert, der Anspruch jedoch am Stichtag noch nicht fällig war.

4. Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einzahlung ist in jedem Falle, also auch dann steuerpflichtig, wenn die Einzahlung am Stichtag noch nicht eingefordert war und auch noch nicht feststand, ob jemals und wann eine Nachzahlung eingefordert wird. Diese Auslegung würde namentlich für Versicherungsgesellschaften von großer Bedeutung sein, da bei ihnen der Uebernahmepreis für die Aktien in der Regel nur zum Teil (meistens nur zu 25 pCt.) eingezahlt ist.

Wenn auch in diesen Fällen in privatrechtlicher Beziehung ein Anspruch der Gesellschaft gegen die Uebernehmer der Aktien auf Zahlung des Uebernahmepreises besteht, so möchte ich zum mindesten für die Fälle zu 4 diesen Anspruch doch mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht für steuerpflichtig erachten. Zu dieser Auslegung dürfte vielleicht schon die obenerwähnte Stelle der Begründung des Gesetzesentwurfs führen. Daß diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich jedoch besonders deutlich aus der erwähnten Stelle des Ausschüßberichts. Hiernach hat der anfragende Vertreter der Deutschen Volkspartei — die zu den Regierungsparteien gehörte — sich offensichtlich nur auf Grund der Erklärung des Regierungsvertreters, daß die Nichteranziehung des Anspruchs gegen die Aktionäre sich bereits aus der gegenwärtigen Fassung des Entwurfs ergebe, zufrieden erklärt und von der Stellung entsprechender Anträge abgesehen; daraus, daß dieser Auffassung aus dem Kreise des Ausschusses nicht widersprochen wurde, ergibt sich, daß sie von dem Ausschüß gebilligt wurde und daß, wenn die Erklärung des Regierungsvertreters im entgegengesetzten Sinne ausgefallen wäre, ein entsprechender Antrag, der die gewünschte Auffassung gesetzlich klarstellt, Annahme gefunden hätte. Zu der gleichen Auffassung dürfte auch die für die Auslegung gebotene Betrachtungsweise, die das Hauptgewicht nicht auf die bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse, sondern auf die wirtschaftliche Seite des Problems legt — mindestens für die zu 4 bezeichneten Fälle, in denen am Stichtag noch nicht feststand, ob jemals und wann eine Nachzahlung eingefordert wird —, führen. Denn — mindestens in diesen Fällen — dürfte der Anspruch der Gesellschaft gegen den Aktionär wirtschaftlich nicht Vermögen der Gesellschaft, sondern lediglich Haftungskapital darstellen, das zu dem Zwecke geschaffen ist, den Gesellschaftsgläubigern größere Sicherheit zu gewähren. Die Verpflichtung des Aktionärs dürfte in diesen Fällen in gewissem Umfange mit einer beschränkten Nachschußpflicht —

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

ähnlich der bei eingetragenen Genossenschaften vorkommenden unbeschränkten Nachschußpflicht (§ 2 Nr. 2 des Genossenschaftsgesetzes) — vergleichbar sein.

Die Frage der Heranziehung des Anspruchs der Aktiengesellschaft gegen die Aktionäre auf Leistung der fehlenden Einzahlung steht in einem gewissen Zusammenhange mit der Frage der Bewertung der Aktien, die am Stichtag noch nicht voll eingezahlt waren. Hier ist die Frage von großer Bedeutung, ob die Verpflichtung des Aktionärs zur Entrichtung des fehlenden Betrags (gewissermaßen als eine an der Aktie haftende Verpflichtung) bei der Bewertung der Aktie selbst — wie dies der Börsenusage bei den „per Stück“ gehandelten nicht voll eingezahlten Aktien entspricht — oder (als eine das Gesamtvermögen belastende Schuld) durch Abzug vom gesamten Rohvermögen zu berücksichtigen ist. Wenn der Anspruch der Aktiengesellschaft gegen den Aktionär auf Leistung der fehlenden Einzahlung steuerlich nicht berücksichtigt wird, dürfte auf der anderen Seite folgerichtig auch die Verpflichtung des Aktionärs zur Entrichtung der Einzahlung steuerlich entsprechend zu behandeln sein; die Verpflichtung des Aktionärs wäre daher nicht als Schuld bei der Ermittlung des Gesamtvermögens, sondern bei der Bewertung der nicht voll eingezahlten Aktie selbst zu berücksichtigen. Dafür, daß die Behandlung des Anspruchs bei der Gesellschaft in einem derartigen Zusammenhange mit der Behandlung der entsprechenden Schuld des Aktionärs steht, spricht auch die Erwägung, daß andernfalls die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft nach der Summe der Steuermesswerte notwendigerweise zu einem anderen Ergebnis führen würde als die Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften; denn wenn z. B. der Anspruch der Gesellschaft nicht als steuerpflichtig behandelt wird, die Verpflichtung des Aktionärs jedoch trotzdem als echte Schuld beim Gesamtvermögen berücksichtigt und bei der Bewertung der Aktie selbst außer Betracht gelassen würde, so müßte die Bewertung nach der Summe der Steuermesswerte, da bei diesen die fehlende Einzahlung nicht berücksichtigt ist, notwendigerweise zu einem erheblich höheren Ergebnis führen als die Einzelbewertung, bei der der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einzahlung unberücksichtigt bleibt. Entsprechend der Praxis, die in der Frage der Nichtheranziehung des Anspruchs der Aktiengesellschaft gegen den Aktionär auf Leistung der Bezahlung geübt wurde, wurde bisher beim Aktionär die Verpflichtung zur Entrichtung der fehlenden Einzahlung bei der Bewertung der Aktie selbst (und nicht bei der Feststellung des Gesamtvermögens) berücksichtigt. Wenn und insoweit künftig der Anspruch der Gesellschaft gegen den Aktionär bei der Gesellschaft als steuerpflichtig behandelt wird, dürfte daher wohl auch künftig beim Aktionär die Verpflichtung zur Leistung der Einzahlung (nicht bei der Bewertung der Aktie selbst, sondern) als eine das Gesamtvermögen belastende Schuld zu berücksichtigen sein. Bei dieser Auslegung würde sich jedoch die unerwünschte Folge ergeben, daß der Schuldbetrag meist oder oft höher sein würde, als der für die Aktie anzusetzende halbe Wert.

Der Minister verweist noch auf die Ausführungen von Flechtheim im Bank-Archiv 1927 S. 67 ff.

Der Senat erstattet das Gutachten dahin: Die Ansprüche einer Aktiengesellschaft auf Leistung der restlichen Einzahlungen gehören grundsätzlich zum steuerbaren Vermögen der Gesellschaft. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen am Stichtag die Einzahlungen weder eingefordert sind noch feststeht, ob jemals und wann eine Nachzahlung eingefordert werden wird, und die Verkehrsanschauung das Nachforderungsrecht als Aktivum nicht ansieht. Das wird regelmäßig bei Versicherungsaktiengesellschaften zutreffen.

Der Senat hat in dem im Begleitschreiben des Reichsministers der Finanzen angezogenen Urteil Bd. 21 S. 325 ausgesprochen, daß für die Aktiengesellschaft neues Vermögen entstehe, sobald aus der Chance, sich durch Erhöhung des Grundkapitals neues Vermögen zu verschaffen, Ansprüche gegen die Aktionäre auf Leistung der Einlagen oder Ansprüche gegen Dritte auf Beschaffung dieser Einlagen geworden seien. Er hat sich dabei die Entscheidung des Falles, daß die Aktiengesellschaft einstweilen das Grundkapital noch nicht voll eingefordert habe, vorbehalten. Auch für diesen Fall, der den Gegenstand des Gutachtens bildet, ergibt sich die Lösung unter Zugrundelegung des Unterschieds zwischen bloßer Chance und Anspruch. Dabei ist aber die Grenzlinie nicht ausschließlich auf Grund der bürgerlich-rechtlichen Begriffsmerkmale, sondern unter Beachtung der Verkehrsanschauung zu ziehen. Das wird durch die das Steuerrecht beherrschende wirtschaftliche Betrachtungsweise gefordert, im vorliegenden Falle

auch durch die gebotene Beachtung der Entstehungsgeschichte der in Betracht kommenden Vorschriften.

Nach dem Wortlaut des § 26 des Reichsbewertungsgesetzes gehört der Anspruch der Aktiengesellschaft auf Entrichtung der fehlenden Einlage unbeschränkt zum steuerpflichtigen Vermögen der Aktiengesellschaft. Denn nach § 26 Abs. 2 gehören, von den hier nicht eingreifenden Ausnahmen des § 26 Abs. 4 abgesehen, alle Gegenstände zum Betriebsvermögen der Aktiengesellschaft, die ihr gehören. Zu den Gegenständen gehören außer den körperlichen Sachen in erster Linie privatrechtliche Ansprüche auf Geld oder geldwerte Leistungen. Unter diese Ansprüche fällt der Anspruch der Aktiengesellschaft auf die von den Aktionären gezeichneten, aber noch nicht voll eingezahlten Einlagen. Daß die Forderung der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen sofort mit der Entstehung dieser Forderung zum Gesellschaftsvermögen gehört, ist zivilrechtlich die herrschende Ansicht, die insbesondere vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten wird. Danach besteht für die Gesellschaft gegenüber jedem Aktionär der unbedingte und während des Bestehens der Gesellschaft unverzichtbare Anspruch auf die Kapitaleinlage (Handelsgesetzbuch §§ 211, 218, 221, 289 Abs. 3 Satz 2, vgl. auch §§ 219, 220), sei sie in Geld oder als Sacheinlage zu leisten. Nur die Fälligkeit kann, abgesehen von den im § 195 Abs. 2 bezeichneten Beträgen ($\frac{1}{4}$ der Bareinlage und Aufgeld), in der Satzung beliebig hinausgeschoben werden; es kann danach auch vorkommen, daß der Zeitpunkt der Einforderung ganz in das Ermessen der Gesellschaft gestellt wird, und, wenn sich keine Notwendigkeit der Einforderung ergibt, kann es geschehen, daß der gestundete Teil der Einlage überhaupt nicht eingefordert wird. Gleichwohl gehört der Anspruch auf die rückständige Einlage zum Vermögen der Gesellschaft; er kann abgetreten, gepfändet oder verpfändet werden, siehe Staub-Pinner, 12. und 13. Aufl. Anm. 6 zu § 221 des Handelsgesetzbuchs und die dort zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts. Insbesondere führt die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 76 S. 436 für den gleichliegenden Fall der nicht eingeforderten Einzahlung auf die Stammeinlage einer Gesellschaft m. b. H. aus: „Bei der Gesellschaft m. b. H. wird die Gesellschaft als selbständige Rechtspersönlichkeit sofort Gläubigerin der Forderung auf Leistung der Einlagen; diese Forderung gehört nach ihrer Entstehung zum Gesellschaftsvermögen, und es steht namentlich ihr Zweck nicht der Befugnis der Gesellschaft entgegen, durch Abtretung über die Forderung zu verfügen.“ Das Reichsgericht führt dann weiter aus, daß die Forderung pfändbar sei und billigt den Satz, daß im Falle des Konkurses der Gesellschaft der Konkursverwalter zur Einforderung der restlichen Einlagen ohne Gesellschafterbeschuß berechtigt ist.

Aus dieser Rechtsnatur der Ansprüche auf Leistung der Einlagen ergibt sich, daß dem Hinweis der Begründung zum Reichsbewertungsgesetz, daß es sich bei den Ansprüchen der Gesellschaft auf die Zahlung des nicht voll eingezahlten Grundkapitals lediglich um bilanztechnische Bewertungsposten gegenüber dem unter den Passiven erscheinenden Grundkapitale, mithin nicht um aktive Vermögenswerte handle, zivilrechtlich nicht zuzustimmen wäre. Vielmehr ist für die bürgerlich-rechtliche Betrachtungsweise nach Uebernahme der Aktien durch die Aktionäre in Vermögen der Gesellschaft nicht nur eine bloße Chance, sondern bereits ein Anspruch auf Leistung der Einlagen gegeben. Demgegenüber hat nun aber der Regierungsvertreter bei der Beratung des Reichsbewertungsgesetzes im Reichstagsausschuß darauf hingewiesen, es sei schon bisher geltendes Recht gewesen, daß bei noch nicht voll eingezahltem Aktienkapitale der Anspruch auf die noch nicht eingezahlten Beträge nicht zum Betriebsvermögen gehöre. Der Senat läßt es dahingestellt, ob diese sehr summarisch gehaltene Auskunft nicht ungenau war. Zweifellos aber entsprach die Auskunft der bisherigen Verwaltungssübung zum Notopfergesetz und Vermögensteuergesetz 1922, während die Rechtsfrage im Schrifttum streitig war (vgl. einerseits v. Breunig-Lewinski, Anm. 9a zu § 17 des Notopfergesetzes; Fürnrohr, Anm. 3 zu § 17; Zimmermann-Mühe, Anm. 5 zu § 17; andererseits aber Lion, Anm. 7 zu § 17). Die Frage ist weder beim Notopfergesetz noch bei der Vermögensteuer 1922 zu höchst richtiger Entscheidung gelangt. Jedenfalls wird bei der geschilderten Sachlage mit dem Reichsminister der Finanzen und Flechtheim a. a. O. S. 69 davon auszugehen sein, daß bei der Beschlußfassung über § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Reichsbewertungsgesetzes der Reichstagsausschuß mit dem Regierungsvertreter der Meinung gewesen ist, es sei bisher Rechtens gewesen, daß der Anspruch auf das nicht eingezahlte Grundkapital kein steuerbares Vermögen der Aktiengesell-

schaft bilde, und daß dieser Rechtszustand auch nach dem Reichsbewertungsgesetz aufrechterhalten bleiben werde. Andererseits wird anerkannt werden müssen, daß die Gründe, auf welche diese Meinung des Regierungsvertreters und des Ausschusses sich stützten, ebenso wie die entsprechende Ausführung in der amtlichen Begründung des Reichsbewertungsgesetzes jedenfalls insoweit unzutreffend waren, als sie die rechtliche Beurteilung der Forderung als einem bloßen Bewertungsposten schlechthin unterstellten. Danach erscheint dem Senat ebensowenig angängig, bei der Auslegung des Gesetzes rein zivilrechtlichen Erwägungen zu folgen und die damit nicht zu vereinigende Stellungnahme der an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren ganz außer Betracht zu lassen, wie andererseits, entgegen dem an sich klaren Wortlaut des § 26 des Reichsbewertungsgesetzes, die auf rechtlich nicht bedenkenfreier Anschauungsweise begründeten Ausführungen in den Materialien schlechthin zur Richtschnur zu nehmen. Vielmehr erachtet es der Senat für geboten, die Entscheidung zu treffen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die dazu führen, die — bürgerlich-rechtlich im wesentlichen bei allen Aktiengesellschaften gleichliegenden — Fälle der nur teilweisen Einforderung des Grundkapitals in zwei Gruppen zu teilen. Bei der einen Gruppe handelt es sich, wenn zunächst nur ein Teil des Aktienkapitals eingefordert wird, um einen von vornherein von allen Beteiligten nur als vorübergehendes Zwischenspiel angesehenen Vorgang; so liegt es z. B., wenn eine Aktiengesellschaft die für ihr geplantes Unternehmen benötigte Werft oder Fabrik oder Dampferflotte erst baut und entsprechend dem Fälligerwerden der Bauraten das Aktienkapital in Zwischenräumen einfordert. Bei der anderen Gruppe wird dagegen auf die Dauer nur mit einer teilweisen Einzahlung des Aktienkapitals gerechnet. Den Normalfall dieser zweiten Gruppe bilden die Versicherungsaktiengesellschaften, auf welche sich die weiteren Ausführungen des Gutachtens bezüglich dieser Gruppe allein beschränken. Der Senat läßt es aber dahingestellt, ob gleiche Verhältnisse etwa auch bei anderen Aktiengesellschaften unter besonderen Umständen vorliegen können. Die Zweckbestimmung des Grundkapitals bei den Versicherungsaktiengesellschaften ist von anderer wirtschaftlicher Natur als bei anderen gewerbetreibenden Aktiengesellschaften, insbesondere Handels-, Industrie- und Bankunternehmungen. Das ist im Schrifttum anerkannt, vgl. Lengyel, Die Bilanzen der Versicherungsunternehmungen, S. 18 ff.; Hagen, Versicherungsrecht in Ehrenbergs Handbuch Bd. 8, 1. Abteilung S. 97. Dort wird betont, daß bei anderen Aktiengesellschaften das Grundkapital den Betriebsfonds bildet, der in dem Unternehmen werbend angelegt werden soll, daß bei der Versicherungsaktiengesellschaft dagegen das nicht eingeforderte Aktienkapital lediglich die Funktion eines Garantiefonds hat, während das Unternehmen seiner als baren Betriebskapitals eigentlich nicht benötigt. Die für den ganzen Aufbau des Versicherungsbetriebs maßgebende Kalkulation geht dahin, daß die Prämien und die Erträge des eingeforderten Teiles des Grundkapitals zur Zahlung der Schäden und Verwaltungskosten ausreichen werden, daß auf die Einforderung des restlichen Grundkapitals nur zurückgegriffen werden soll, wenn wider Erwarten die Prämien und sonstigen Betriebseinnahmen einmal nicht ausreichen sollten. Infolgedessen kommt es denn auch in der Regel bei den Versicherungsaktiengesellschaften niemals zur Einforderung des ausstehenden Grundkapitals, insbesondere beim längeren Bestehen der Gesellschaft, wenn sie durch Ansammlung von Reserven kräftig genug geworden ist, auch große, unerwartete Schadensfälle aus den vorhandenen Reserven zu decken. Dieser Besonderheit der Versicherungsaktiengesellschaften trägt auch das Handelsgesetzbuch im § 278 Abs. 1 Satz 2 insoweit Rechnung, als es bei Versicherungsaktiengesellschaften und nur bei solchen, nicht bei den anderen Aktiengesellschaften, eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien auch vor der Einzahlung des vollen bisherigen Grundkapitals zuläßt. Das Recht der Versicherungsaktiengesellschaft im Notfall auf den Anspruch gegen die Aktionäre zur Ergänzung des Grundkapitals zurückzugreifen, hat wirtschaftlich große Ähnlichkeit mit den Fällen, in denen eine Gesellschaft m. b. H. eine satzungsmäßige Nachschußpflicht für ihre Gesellschafter gemäß § 26 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung begründet hat, oder mit der Lage, in der sich Genossenschaften m. u. H. oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht vor Eintritt des Einforderungsfalles ihren Genossen gegenüber befinden. Der bilanzrechtliche wesentliche Unterschied, daß dieser Umstand bis zur Einforderung in den Bilanzen der Gesellschaft m. b. H. und der Genossenschaft nicht zutage tritt, wohl aber in den Bilanzen der Aktiengesellschaft berücksichtigt werden muß, weil hier eben das volle Grundkapital, nicht nur das ein-

gezahlte, auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden und durch einen Gegenposten auf der Aktivseite gedeckt erscheinen muß, tritt für die wirtschaftliche Betrachtungsweise zurück. Für diese hat vielmehr der das nicht eingezahlte Grundkapital ausweisende Bilanzposten auf der Aktivseite der Versicherungsaktiengesellschaft in der Tat wesentlich den Charakter eines bloßen Rechnungspostens, eines Bewertungskontos gegenüber dem Passivposten: Grundkapital. Diese Betrachtungsweise entspricht auch der Anschauung des Verkehrs, soweit die Behandlung des Verhältnisses auf Seiten des Aktionärs in Frage kommt. Auch insoweit hat diese Anschauung in der bisherigen Verwaltungsbücherei bezüglich der rückständigen Einzahlungsverpflichtung der Aktionäre von Versicherungsaktiengesellschaften ihren Niederschlag gefunden. Es ist nicht bekannt geworden, daß ein Aktionär gegenüber der Anrechnung einer nicht voll eingezahlten Aktie zum Steuerkurs (welch letzterer auf der Grundlage der Börsenansance über die Bewertung der per Stück gehandelten Aktien gebildet war) den Abzug einer Schuld für die Verpflichtung zur Einzahlung des restlichen Betrags an die Aktiengesellschaft verlangt hätte. Saling, Börsenpapiere, 1. Teil, 19. Aufl. Bd. I S. 536 und 579 führt aus, daß nicht voll eingezahlte Aktien an deutschen Börsen fast gar nicht mehr vorkommen, da das Börsengesetz die Zulassung von der Vollzahlung abhängig mache. Nur bei den Versicherungsaktien bilde eine Einzahlung von 20—30 pCt. die Regel. Diese Aktien würden per Stück ohne Rücksicht auf die fehlende Einzahlung in der Weise gehandelt, daß der Kurs sich jeweils auf den niedrigsten Nennwert beziehe. Mit anderen Worten: die Börse kalkuliert in den Kurs der einzelnen Aktie die Gefahr der Nachentrichtung fehlender Einzahlungen ein. Diese Behandlung der nicht voll eingezahlten Versicherungsaktie an der Börse hat sich offenbar in eine Auffassung umgesetzt, die zum Gemeingut im praktischen Leben geworden ist, nämlich in die Auffassung, daß in der nicht voll eingezahlten Aktie das Aktivum und Passivum untrennbar verbunden sind, und daß sich der einheitliche Gesamtwert in dem Kurse ausprägt. Die Gesellschaften und die Aktionäre haben sich in diesen Zustand, der unleugbar praktisch ist, eingelebt. Diesem Zustand entspricht die Regierungserklärung bei der Beratung des Notopfergesetzes, die der damalige Reichsminister der Finanzen Erzberger bei der Beratung des § 17 des Notopfergesetzes abgegeben hatte, daß die rückständigen Einlageforderungen gegen die Aktionäre nicht zum abgabepflichtigen Vermögen der Gesellschaft gehören. Ihm entspricht die seitherige Verwaltungsbücherei zum Notopfergesetz und Vermögensteuergesetze 1922, ihm entsprechen endlich die vom Reichsminister der Finanzen angezogenen Erklärungen in der Begründung und bei der Beratung des Reichsbewertungsgesetzes. An dieser Anschauung ist daher festzuhalten, soweit sie wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, und das ist bei den Forderungen auf das außenstehende Grundkapital der Versicherungsaktiengesellschaften solange zu bejahen, als eine Lage gegeben ist, in der mit weiteren Einforderungen des Restbetrags tatsächlich nicht gerechnet wird.

Die Begründung zum Reichsnotopfergesetz, auf welche die Vorschriften über den Abzug des eingezahlten Grundkapitals zurückgehen, hatte es S. 33 ausgeführt: „Daneben (d. h. neben den juristischen Schulden) darf der Betrag des eingezahlten Grundkapitals, der nach § 261 Nr. 5 des Handelsgesetzbuchs unter die Passiven aufzunehmen ist, aber eigentlich nur ein buchmäßiges, kein juristisches Passivum bildet, zur Milderung der durch die Heranziehung der Aktiengesellschaft und der Aktionäre an sich schon eintretenden Doppelbesteuerung abgesetzt werden.“ Ob zur Abwehr der Doppelbesteuerung auch der Abzug des nicht eingezahlten Grundkapitals nötig war, ob diese nicht vielmehr auch dann vermieden wurde, wenn man die Forderung auf das nicht eingezahlte Grundkapital bei der Aktiengesellschaft ansetzte, dafür aber den Abzug entsprechender Schulden bei den Aktionären zuließ, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Denn jedenfalls ist aus den oben wiedergegebenen Regierungserklärungen und der bisherigen Verwaltungsbücherei zu entnehmen, daß der Gesichtspunkt der Vermeidung der Doppelbesteuerung seither in den Hintergrund getreten ist, und statt dessen die bürgerlich-rechtlich wohl nicht einwandfreie, aber bei den Versicherungsaktiengesellschaften den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdende Erwägung, daß der Abzug unter dem Gesichtspunkt des bloßen Bewertungskontos gerechtfertigt sei, in den Vordergrund gerückt ist. Diese Auffassung ist daher insoweit auch der Auslegung des Reichsbewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Dagegen vermag der Senat kein Bedürfnis dafür anzuerkennen, eine solche Beurteilung auch für die Fälle eintreten zu lassen, in denen die nicht zur Gruppe der Versicherungs-

aktiengesellschaften gehörenden Erwerbsgesellschaften Ansprüche gegen ihre Gesellschafter auf Einzahlung von rückständigen Einlagen haben. Hier handelt es sich um Ansprüche, die auch nach der Betrachtungsweise des Verkehrs über den Rahmen einer bloßen Chance der betreffenden Gesellschaft hinausgehen, die sich vielmehr als bereits fällige oder als zwar noch nicht fällige, aber auf absehbare Zeit befristete Ansprüche darstellen, mit deren Befriedigung innerhalb dieser Fristen sowie die Gesellschaften wie die Aktionäre bestimmt rechnen. Hier ist insbesondere von Bedeutung die in der Börsenusage über die Berechnung des Kurses sich ausprechende Anschauung der am Handelsverkehre mit solchen Aktien beteiligten Kreise. Saling a. a. O. S. 536 führt aus: „Bei nicht vollgezahlten Aktien versteht sich der Kurs an den deutschen Börsen zwar auch in Prozenten des Nennwerts, jedoch wird die fehlende Einzahlung vom Kurse in Abzug gebracht. Stehen z. B. Aktien, welche mit 60 pCt. eingezahlt sind, auf 110, und will man von diesen Aktien einen Posten im Nennwert von 6000 M kaufen, so hat man 110 — 40 pCt. zu geben, zahlt also für die Aktien, auf welche erst 3600 M eingezahlt sind, 4200 M, d. h. 70 pCt. des Nennwerts von 6000 M. Steht der Kurs dagegen auf 80 pCt., so hätte man zu zahlen 80 — 40 pCt. vom Nennwert von 6000 M oder 2400 M, d. h. 40 pCt. des Nennwerts von 6000 M. Nicht vollgezahlte Aktien kommen an deutschen Börsen fast gar nicht mehr vor, da das Börsengesetz die Zulassung von der Vollzahlung abhängig macht. Ausnahmen sind Versicherungsaktien, die aber nicht nach Prozenten, sondern stückweise gehandelt werden.“ Bei den nicht zu den Versicherungsaktien zählenden voll eingezahlten Aktien rechnen Verkäufer und Käufer damit, daß der neue Aktionär mit dem Kaufpreis für die Aktien die von ihm aufzubringende Gesamtleistung noch nicht beschafft hat, daß er vielmehr der Aktiengesellschaft demnächst noch weitere Zahlungen bei Einforderung des restlichen Grundkapitals zu leisten haben wird. Diesen Umstand bewertet die Börse als Schuld und macht deshalb den entsprechenden Abschlag von dem Preise, der sich nach der prozentualen Kursberechnung an sich ergeben würde. Anders liegt es bei den per Stück gehandelten Versicherungsaktien. Hier wird der Preis für die einzelne Aktie festgestellt und es tritt dabei nicht zutage, ob überhaupt der Möglichkeit, daß noch einmal eine Einforderung dem Aktionär gegenüber erfolgen wird, irgend welches Gewicht beigelegt worden ist, oder ob diese Möglichkeit als ganz entfernt bei der Preisbemessung überhaupt außer Ansatz gelassen ist. Soweit diese Möglichkeit als dem Aktionär ungünstige Chance bei der Preisbemessung berücksichtigt worden ist, läßt sich der Minderwert, den die Börse deshalb der Aktie beigegeben hat, jedenfalls nicht rechnungsmäßig feststellen, sondern höchstens schätzen. Die Aktie wird mit der darauf ruhenden Restzahlungsverpflichtung als einheitlicher Gegenstand angesehen und bewertet. Demnach ist hier der Aktionär bei seiner Vermögensaufstellung auch steuerlich nicht für berechtigt zu erachten, diesen bereits bei der Feststellung des Steuerkurswerts für die Aktie als aktiven Bestandteil seines Vermögens mindernd in Rechnung gestellten Umstand nochmals geltend zu machen, indem er bei seiner Vermögensaufstellung den schätzungsweisen Betrag der Belastung seines Vermögens durch die eventuelle Einzahlungsverpflichtung erneut als Schuld in Abzug bringt.

Aus den Darlegungen des Gutachtens geht bereits hervor, daß auch bei Versicherungsgesellschaften das Recht der Aktiengesellschaft auf Leistung der noch ausstehenden Einzahlungen zu einem steuerpflichtigen Vermögensgegenstande werden kann. Das wird dann der Fall sein, wenn mit einer Einforderung der Zahlungen gerechnet werden muß. Es sei beispielsweise angenommen, eine mit 1 Million Mark Grundkapital neu gegründete See-Versicherungsaktiengesellschaft habe 25 v. H. des Grundkapitals eingefordert und eine größere Anzahl Versicherungen von Schiffen und Ladungen gegen Kriegsgefahr abgeschlossen. Ganz überraschend bricht kurz vor dem Stichtag ein Krieg aus, ein großer Teil der versicherten Schiffe und Güter wird gekapert und die Gesellschaft muß, um die Schäden zu decken, das restliche Grundkapital einfordern. Am Stichtag ist bereits zu übersehen, daß durch die Deckung dieser Schäden vielleicht 800 000 M, jedenfalls aber weit mehr als $\frac{1}{4}$ des gesamten Grundkapitals der Aktiengesellschaft verloren geht. Der unvermeidbare Einforderungsbeschluß der Aktiengesellschaft bezüglich der restlichen Einzahlung ist zwar am Stichtag noch nicht erfolgt, aber mit voller Sicherheit ist die Einberufung einer Generalversammlung zur Beschlußfassung über diese Einforderung und über die Konkursanmeldung der Gesellschaft gemäß § 240 des Handelsgesetzbuchs zu erwarten. Ein Börsenumsatz der Aktien findet nicht mehr statt; der Aktienbesitz des einzelnen Aktionärs ist nicht nur völlig entwertet, sondern zur drückenden Last für

ihn geworden, denn er kann sich von der unmittelbar bevorstehenden Einzahlungsverpflichtung auch nicht durch die Dereliction seiner Aktien befreien. Auf der andern Seite ist jetzt das Recht der Aktiengesellschaft, die restlichen Einzahlungen zu fordern, keineswegs mehr eine bloße entfernte Chance, sondern ihr wertvollstes Vermögensstück geworden. In solchem Falle würde der Börsenstückpreis für die Aktie eine negative Größe werden, d. h. der Aktionär müßte, um seine Aktie mit der drohenden Einzahlungspflicht los zu werden, dem Erwerber eine entsprechende Zuzahlung machen. Unter solchen Umständen fallen die Gründe für die bisherige Sonderbehandlung der Versicherungsaktiengesellschaft und ihrer Aktionäre in sich zusammen, nunmehr ist die Lage wirtschaftlich und demgemäß auch steuerlich ebenso zu beurteilen wie bei einer anderen überschuldeten Aktiengesellschaft, welcher noch ein Einforderungsrecht auf Teile des Grundkapitals gegen ihre Aktionäre zusteht. Dieses Forderungsrecht ist nunmehr bei der Aktiengesellschaft zu bewerten, andererseits ist nunmehr die Schuld beim Aktionär abzugsfähig.

Da jetzt das Vorhandensein dieser Schuld nicht mehr als wertmindernder Umstand bei der Bewertung der Aktie selbst berücksichtigt werden kann, so muß nunmehr der Abzug gesondert erfolgen. Ob in einem solchen Falle die Schuld vom Betriebsvermögen oder vom gesamten Rohvermögen abzuziehen ist, richtet sich danach, ob die Beteiligung sich als Betriebsvorgang oder als private Kapitalanlage darstellt. Der Reichsminister der Finanzen weist darauf hin, daß bei dieser Behandlung der Schuld sich die unerwünschte Folge ergeben werde, daß der Schuldbetrag meist oder doch oft höher sein werde als der für die Aktien anzusetzende halbe Wert. Daß dieser Erfolg eintreten kann, ist richtig; aber dieses Ergebnis ist auch wirtschaftlich gerechtfertigt. Die steuerliche Einbuße, die dadurch eintritt, daß der Aktionär die Schuld voll abzieht, wird ausgeglichen dadurch, daß andererseits die Aktiengesellschaft die Forderung in ihrem Vermögen voll ausweisen und versteuern muß. Der vom Reichsminister der Finanzen als unerwünschter Erfolg bezeichnete Umstand, daß der Schuldbetrag höher sein könne als der für die Aktien anzusetzende halbe Wert, wäre nur dadurch zu beseitigen, daß man dem Steuerpflichtigen nur gestattete gegenüber den mit halbem Werte anzusetzenden Wertpapieren die darauf lastenden Schulden nur bis zur Höhe des für die Wertpapiere bei der Vermögensteuer anzusetzenden Wertes abzuziehen. Damit würde aber die Auswirkung des zur Abschwächung der Doppelbesteuerung eingeführten Bewertungsprivilegs insoweit beseitigt, und dafür läßt sich eine Rechtfertigung aus dem Gesetze nicht entnehmen. Es könnte nur geschehen, wenn § 47 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes eingreifen würde. Nach dieser Vorschrift sind nicht abzugsfähig Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Gegenständen stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören. Es läßt sich nun aber keineswegs sagen, daß die mit der Einzahlungsverpflichtung belasteten Wertpapiere nicht oder nur teilweise zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehörten. Sie gehören vielmehr ganz dazu, nur werden sie für die Steuer niedriger bewertet, als es ohne die Vorschrift des § 43 der Fall sein würde. Deshalb eine mit ihnen in wirtschaftlicher Beziehung stehende Schuld oder Last nicht voll zum Abzug zu bringen, ist rechtlich nicht zu begründen. Auch wirtschaftlich ist eine solche Einschränkung des Abzugs nicht gerechtfertigt, da die entsprechende Forderung im Vermögen des Gläubigers voll der Besteuerung unterliegt.

Nachschrift.

In meinem Aufsatz über „Das noch nicht voll eingezahlte Aktienkapital und die Vermögensteuer“, S. 69 ff. dieses Jahrgangs, habe ich am Schluß der Hoffnung Ausdruck gegeben, das Reichsfinanzministerium werde dafür eintreten, daß beim Reichsfinanzhof „die Auffassung zur Geltung kommt, die es in der Begründung zum Reichsbewertungsgesetz und in der Reichstagskommission vertreten hat“. Das vorliegende Gutachten des Reichsfinanzhofs zeigt, daß das Reichsfinanzministerium dieser Erwartung in loyalster Weise entsprochen hat. Leider nicht mit einem voll befriedigenden Erfolge. Das Gutachten des Reichsfinanzhofs berkennt zwar unter Bezugnahme auf meine Ausführungen uneingeschränkt an, daß sämtliche an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren die Vermögensteuerfreiheit des noch nicht eingezahlten Grundkapitals gewollt haben, und daß dieser Wille nur infolge einer unzutreffenden Auffassung von dem Wesen des Bilanzpostens „nicht eingezahltes Grundkapital“ keinen genügenden Ausdruck im Gesetz gefunden hat. Dennoch legt der Reichsfinanzhof bei der Auslegung des geltenden Gesetzes diesem unzweideutigen Willen des Gesetzgebers keine entscheidende Bedeutung bei. Er läßt leider die sehr beachtlichen Gründe

unerörtert, die der Reichsfinanzminister in seinem Erlaß vom 11. Dezember 1924 für die Vermögensteuerfreiheit des nicht eingezahlten Grundkapitals angeführt hat, und die, wie ich in meinem erwähnten Aufsatz des Näheren ausgeführt habe, auch für das Reichsbewertungsgesetz noch ihre volle Beweiskraft besitzen. Das Gutachten stellt ein Kompromiß der beiden gegensätzlichen Ansichten dar und ist, wie meistens derartige Kompromisse, wenig überzeugend und noch weniger befriedigend. Der Reichsfinanzhof will im Anschluß an seine Entscheidung Bd. 21 S. 325 ff. einen grundsätzlichen Unterschied machen, je nachdem das noch nicht eingezahlte Grundkapital den Charakter einer „bloßen Chance“ oder eines „Anspruchs“ hat. Dabei soll aber die Grenzlinie nicht ausschließlich auf Grund der bürgerlich-rechtlichen Begriffsmerkmale, sondern unter Beachtung der Verkehrsanschauung gezogen werden. Daraus ergibt sich für den Reichsfinanzhof insbesondere eine Sonderstellung der Versicherungs-Aktiengesellschaften. Dieser Standpunkt ist nicht nur nach bürgerlich-rechtlicher Auffassung sondern auch wirtschaftlich nicht ohne Bedenken. Gerade bei der Versicherungsgesellschaft stellen die noch ausstehenden Einlagen ein Garantie-Kapital dar. Sie dienen dem Kredit der Gesellschaft, vor allem dem Versicherungskredit. Die Versicherten können sich darauf verlassen, daß im Notfall die restlichen Einlagen zur Befriedigung ihrer Versicherungsansprüche herangezogen werden. Dadurch unterscheidet sich dieser Fall grundlegend von dem in dem Gutachten als analog angezogenen der satzungsmäßigen Nachschußpflicht bei der G. m. b. H. Denn diese ist nur im Interesse der Gesellschaft, und nicht zum Schutze der Gläubiger gegeben (vgl. *Staub-Hachenburg* § 26 Anm. 7 und Anm. 18). Es ist mir daher sehr zweifelhaft, ob man gerade bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft das Recht der Gesellschaft auf Einzahlung des restlichen Grundkapitals „als eine bloße entfernte Chance“ bezeichnen darf.

Aber einstweilen wird das Gutachten des Reichsfinanzhofs als Grundlage für die Praxis anzusehen sein. Es ist deshalb von Wichtigkeit, seine Tragweite festzustellen. Es spricht unmittelbar die Steuerfreiheit des nicht eingezahlten Grundkapitals nur für die Versicherungs-Aktiengesellschaft aus. Es läßt aber ausdrücklich dahingestellt, „ob gleiche Verhältnisse auch etwa bei anderen Aktiengesellschaften unter besonderen Umständen vorliegen können“. Diese Frage ist, wenn man überhaupt einmal die Unterscheidung des Reichsfinanzhofs gelten lassen will, unbedenklich zu bejahen. Ein interessantes Beispiel aus den letzten Monaten: Eine A.-G. hat eine Anleihe aufgenommen. Als Sicherheit dienten die Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre eigenen Aktionäre auf Einzahlung der restlichen Einlagen. Das nicht eingezahlte Kapital hat hier, ebenso wie bei den Versicherungsgesellschaften bloßen Garantiecharakter. Die Einlagen werden voraussichtlich niemals eingezogen. Ein anderer wichtiger Anwendungsfall ist der der Stimmrechtsaktien. Diese sind vielfach mit 25 pCt. eingezahlt. Man rechnet nicht mit der Einzahlung des Restes. Hier gelten die Argumente des Reichsfinanzhofs sogar in erhöhtem Maße. Denn hier stellt der nicht eingezahlte Teil des Kapitals wirtschaftlich weder Betriebs- noch Garantiekapital dar.

Das Gutachten spricht sich über den geltenden Rechtszustand aus. Aber es zeigt sich danach eben, daß dieser nicht im Einklang steht mit dem übereinstimmenden Willen der an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese durch eine ungenaue Auskunft des Regierungsvertreters entstandene Diskrepanz zwischen Absicht und Erfolg bei gegebener Gelegenheit im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Bis dahin gibt § 108 der RAO, dem Reichsfinanzministerium die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen.

Professor Dr. Flechtheim, Berlin.

II. Konkursordnung.

Zu §§ 43, 47 KO.

Die Sicherungsübereignung gewährt im Konkurs nur ein Absonderungsrecht, kein Aussonderungsrecht.

Urteil des RG. vom 14. 10. 1927 — VI 122. 27 — abgedr. in JW. 1928, S. 63.

Die Revision ist unbegründet. Die Kl. fordert vom beklagten Konkursverwalter die Herausgabe gewisser Sachen, die sie als ihr Eigentum bezeichnet. Sie fordert damit, wie auch die Klageschrift ausdrücklich hervorhebt, die Aussonderung von dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenständen

aus der Konkursmasse (§ 43 KO.). Gestützt wird der Anspruch auf eine Sicherungsübereignung. Es steht aber in der Rspr. des RG. seit jeher fest, daß eine Sicherungsübereignung im Konkurs über das Vermögen des Schuldners der gesicherten Forderung für den Gläubiger nicht ein Aussonderungsrecht, vielmehr nur ein Recht auf abgesonderte Befriedigung begründet (§§ 47 ff. KO.; vgl. RG. 24, 48 f.; 91, 15 und 280; bei Warn. 1910 Nr. 38, Urt. v. 5. April 1927, VI 596/26). Die von der Kl. erhobene Klage entbehrt deshalb von vornherein der Schlüssigkeit. Schon aus diesem Grunde war die Rev. der Kl. zurückzuweisen. Eines Eingehens auf die von ihr gegen die Gründe des BU. erhobenen Einwendungen bedurfte es nicht mehr. Die Rev. hat noch versucht, den Klageantrag zu berichtigen und hilfsweise gebeten, das Recht der Kl. auf abgesonderte Befriedigung festzustellen. Darin liegt indessen eine Klageänderung, die in der Revisionsinstanz nicht zulässig ist. Jede Klage wird in ihrer Eigenart bestimmt durch den Grund und den Gegenstand des erhobenen Anspruchs. Wird der Klagegrund geändert, so liegt stets eine Klageänderung vor, wie sich aus § 253 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 268 ZPO. ergibt (vgl. RG. 90, 433). Eine Aenderung des Klagegegenstandes ist nach § 268 Nr. 3 ZPO. nur dann nicht als Klageänderung anzusehen, wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später, d. h. nach der Klageerhebung, eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. Mit ihrem Hilfsantrage hat die Rev. den Klagegegenstand geändert, die Verhältnisse sind aber seit der Klageerhebung dieselben geblieben, schon damals konnte das Recht auf abgesonderte Befriedigung geltend gemacht werden. Die Ausnahmenvorschrift des § 268 Nr. 3 ZPO. trifft also nicht zu, die geänderte Klage durfte nicht zugelassen werden.

Bücherbesprechungen.

Dr. Burghard Kessler, Kommentar zum Kapitalverkehrsteuergesetz. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage 1927. Verlag: J. Bensheimer, Mannheim, Preis brosch. RM 24.—, gebunden 27.—.

Durch die in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuern eingetretenen gesetzlichen Aenderungen und Zusätze, vor allen Dingen auch durch die weitgehende Neugestaltung der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz ist das selbstverständliche Bedürfnis nach einem Hilfsmittel zur Unterrichtung über all die aus der Neuordnung sich ergebenden Fragen erwachsen. Es muß dann auch als eine äußerst dankenswerte Tat betrachtet werden, daß der Verfasser obigen Kommentars, der schon in seiner ersten Auflage sich als vorzüglicher Berater bewährt hat, sich so rasch zu einer allen Neuerungen Rechnung tragenden Neubearbeitung auf erheblich verbreiteter Basis entschlossen hat. Klarheit, Sorgfalt, wissenschaftliche Gründlichkeit in der Bearbeitung, Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes sind seine Vorzüge — Vorzüge, die sich eigentlich bei einem guten Kommentar von selbst verstehen sollten —, die aber doch — eben weil nicht alle Kommentare dieses Prädikat ohne weiteres für sich beanspruchen können — hier lobend hervorgehoben sein sollen. Die Tatsache, daß die höchstgerichtliche Rechtsprechung — vor allem der Reichsfinanzhof —, die in den letzten Jahren sich mit allen wichtigeren Streitfragen befaßt hat, nunmehr im weitesten Umfange berücksichtigt werden konnte — wo es not tat unter kritischer Würdigung —, macht den Kommentar besonders wertvoll und wird dazu beitragen, ihm nicht nur die alten Freunde zu erhalten, sondern viele neue zu erwerben. Man wird ihm, vor allen Dingen auch in Bankkreisen, nur die weiteste Verbreitung wünschen können.

Dr. Lutze, Köln a. Rh.